

Vertragsbedingungen für die Integration und Betreuung von Hardware und Software

1. Leistungen von Vector

- 1.1 Vector wird den Kunden bei der Integration und beim Einsatz der im Vertrag aufgeführten Hardware und Software nach dem Stand der Technik unterstützen.

2. Integrationsleistungen

- 2.1 Vector benennt einen Kundenberater, der Kunde einen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Kundenberater soll Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Vector für notwendige Informationen zur Verfügung. Vector ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Vertrags dies erfordert.
- 2.2 Vector spricht mit dem Kunden einen Zeit- und Arbeitsplan ab und schreibt diesen einverständlich fort.
- 2.3 Die Vertragspartner erarbeiten gemeinsam ein Integrationskonzept. Vector formuliert es und legt es dem Kunden zur Freigabe vor. Der Kunde wird dazu innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Das genehmigte Integrationskonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Vector es im Laufe der Integration in Abstimmung mit dem Kunden fortschreiben.
- 2.4 Der Kunde sorgt für die IT-technische Umgebung für die Integration der Software.
- 2.5 Der Kunde wird die einsatzbereite Software unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen, bevor er diese produktiv einsetzt.

3. Nutzungsrechte

- 3.1 Vector räumt dem Kunden das Recht ein, die Arbeitsergebnisse (Hardware mit integrierter Software) für eigene Zwecke beliebig zu nutzen.
- 3.2 Alle anderen Nutzungsrechte an Vectors Leistungen bleiben bei Vector. Vector ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse und das erworbene Know-how auch anderweitig zu verwerten, soweit nicht Ziffer 13 entgegensteht.

4. Kundenspezifische Programmierung durch Vector

- 4.1 Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden hinsichtlich kundenspezifischer Programmierung im Vertrag oder hinsichtlich zusätzlicher Anforderungen (Ziffer 5.1) zu detaillieren, tut Vector das mit Unterstützung des Kunden, erstellt ein Fachkonzept darüber und legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen schriftlich Stellung nehmen. Soweit nicht anders vereinbart, kann Vector die Tätigkeiten für die Erstellung des Fachkonzepts per Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen Preisliste von Vector abrechnen. Das genehmigte Fachkonzept ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Vector es im Laufe von dessen Umsetzung in Programme in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.
- 4.2 Branchenspezifische gesetzliche Vorschriften oder für den Kunden ähnlich zwingende Vorgaben werden dann eingehalten, wenn sie in der Aufgabenstellung oder gemäß Ziffer 5.1 aufgeführt sind.
- 4.3 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn das ausdrücklich vereinbart ist.

5. Änderung der Aufgabenstellung

- 5.1 Will der Kunde seine Anforderungen ändern (was Erweiterungen umfasst), ist Vector verpflichtet, dem zuzustimmen, soweit es für Vector zumutbar ist. Soweit sich die Realisierung eines Änderungswunsches auf den Vertrag auswirkt, kann Vector eine angemessene Anpassung des Vertrages verlangen, insb. die Erhöhung der Vergütung und/oder die Verschiebung der Termine.
- 5.2 Vereinbarungen über Änderungen der Aufgabenstellung und über die Anpassung des Vertrags bedürfen der Schriftform. Erklärt der Kunde einen Änderungswunsch mündlich, kann Vector verlangen, dass der Kunde diesen schriftlich formuliert, oder diesen seinerseits schriftlich bestätigen. Im zweiten Fall ist die Formulierung von Vector verbindlich, wenn der Kunde dieser nicht unverzüglich widerspricht.
- 5.3 Vector wird das Verlangen nach Anpassung des Vertrags unverzüglich geltend machen. Der Kunde wird unverzüglich widersprechen, wenn er mit verlangten Anpassungen nicht einverstanden ist.

6. Unterstützung beim Einsatz

- 6.1 Vector wird den Kunden auf Verlangen beim Einsatz der Hardware und Software unterstützen. Die Ziffern 1 bis 5 gelten auch für diese weiteren Unterstützungsleistungen.
- 6.2 Ist im Vertrag oder im Zuge von Änderungen der Aufgabenstellung schriftlich vereinbart, dass Leistungen von Vector der Abnahme unterliegen, erstellt Vector eine Abnahmespezifikation über die Leistungen. Anhand dieses Dokuments wird der Kunde die Vertragsgemäßheit der Leistungen von Vector überprüfen und bei Vertragsgemäßheit deren Abnahme erklären. Wenn nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Prüffrist vier (4) Wochen.
- 6.3 Die Leistungen gelten als abgenommen, wenn ihre Nutzbarkeit nach Ablauf der Prüffrist und einer weiteren Frist von zwei (2) Wochen nicht wegen gemeldeter Mängel erheblich eingeschränkt ist.

7. Pflege der Software

- 7.1 Wenn im Vertrag Pflege der Software gegen pauschale Vergütung vereinbart ist, deckt die Pflege folgende Leistungen ab:
- die Mängelbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln („Gewährleistungsfrist“) aus der Vereinbarung über die Integrationsleistungen,
 - die telefonische Unterstützung bei Fragen der Handhabung der Software,
 - die Überlassung weiterentwickelter Versionen der Software.
- 7.2 Jeder Vertragspartner kann kalenderjährlich einmal eine Anpassung der Pauschale verlangen. Diese ist an den neuen Stundensätzen in der jeweils neuen Preisliste von Vector, sowie am Mehr- oder Minderaufwand wegen erschwerter oder erleichterter Bedingungen hinsichtlich der Verfügbarkeit der Pflegeumgebung auszurichten.

8. Fernbetreuung

- 8.1 Der Kunde wird Vector die Fernbetreuung für die Leistungen von Vector (Ferndiagnose und -korrekturen), ermöglichen, soweit das technisch machbar ist. Er wird dafür in Abstimmung mit Vector einen Anschluss an ein Telekommunikationsnetz auf eigene Kosten zur Verfügung stellen, so dass die Systeme beider Seiten miteinander gekoppelt werden können. Der Kunde trägt die anfallenden Leitungskosten.
- 8.2 Das Anmelden auf dem System des Kunden seitens Vector erfolgt durch ein vom Kunden kontrolliertes Benutzerprofil/Kennwort. Aus Gründen des Datenschutzes gibt der Kunde die Leitung frei. Vector wird den Kunden über durchgeführte Änderungen informieren.

- 8.3 Ermöglicht der Kunde Fernbetreuung nicht, erstattet er Vector den dadurch verursachten Mehraufwand, auf jeden Fall Reisezeiten und -kosten für die Beseitigung von Mängeln.
- 8.4 Wenn Daten zum Zwecke der Fehlersuche oder der Restaurierung an Vector übertragen werden, wird Vector alle technischen und organisatorischen Maßnahmen im eigenen Bereich einhalten, die der Kunde seinerseits gemäß § 9 Bundesdatenschutzgesetz zu treffen hat. Einzelheiten werden auf Wunsch des Kunden gesondert vereinbart.

9. Vergütung, Zahlungen

- 9.1 Alle Leistungen werden nach Aufwand vergütet, soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wird. Im ersten Fall richten sich Stundensätze, Reisekosten und Nebenkosten nach der jeweils gültigen Preisliste von Vector. Vector kann monatlich abrechnen.
- 9.2 Bei einem Festpreis werden Unterstützungsleistungen (insb. Installation, Einweisung/Schulung, Einsatzberatung) gesondert vergütet, wenn sie nicht ausdrücklich in den Festpreis einbezogen sind.
- 9.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu leisten.
- 9.4 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10. Störungen bei der Leistungserbringung, Verzug

- 10.1 Soweit eine Ursache, die Vector nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann Vector eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand aufgrund einer Ursache im Verantwortungsbereich des Kunden, kann Vector auch die Vergütung ihres Mehraufwands verlangen.
- 10.2 Kommt Vector mehr als 30 Tage in Verzug, kann der Kunde von diesem Zeitpunkt an für jede weitere Woche eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Wertes derjenigen Leistungen verlangen, die nicht zweckdienlich genutzt werden können, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes.

11. Mängelbeseitigung

- 11.1 Treten bei vertragsmäßiger Benutzung Mängel auf, wird der Kunde diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen melden, und zwar auf Verlangen von Vector schriftlich.
- 11.2 Voraussetzung für alle Ansprüche gegen Vector ist, dass der Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden kann.
- 11.3 Der Kunde wird Vector im Rahmen des Zumutbaren bei der Beseitigung von Mängeln unterstützen, insb. die Arbeitsergebnisse zur Prüfung an Vector übersenden und/oder Maschinenzeit zur Verfügung stellen, sowie Korrekturmaßnahmen, die Vector bereitstellt, einspielen.
- 11.4 Vector kann Mängel nach eigener Wahl entweder beseitigen oder innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern. Vector wird bei Mängeln, die den Einsatz der Leistungen schwerwiegend beeinträchtigen, soweit möglich eine Umgehungslösung vor der endgültigen Korrektur bereitstellen, so dass der Mangel sich nicht mehr schwerwiegend auswirkt.
- 11.5 Alle Ansprüche gegen Vector erlöschen für solche Leistungen von Vector, die der Kunde ändert oder in die er sonst wie eingreift, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist.
- 11.6 Vector kann die Vergütung des Vector entstehenden Aufwands verlangen, soweit Vector auf Grund einer Mängelmeldung tätig geworden ist, und wenn der Kunde das Vorliegen eines Mangels nicht hat nachweisen können.

12. Haftung von Vector

- 12.1 Gerät Vector in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Erfüllung setzen. Verstreicht die Frist erfolglos oder schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde seine gesetzlichen Ansprüche geltend machen, Schadensersatz im Rahmen von Ziffer 12.3. Vector kann dem Kunden eine angemessene Frist für die Erklärung setzen, ob der Kunde noch Erfüllung verlangt. Nach erfolglosem Ablauf dieser Erklärungsfrist ist der Anspruch des Kunden auf Erfüllung ausgeschlossen.
- 12.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt 24 Monate.
- 12.3 Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – gegen Vector (einschl. deren Erfüllungsgehilfen), die leichte Fahrlässigkeit voraussetzen, bestehen nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht, die den Vertragszweck gefährden würde (Kardinalpflicht), verletzt worden ist. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall auf den Auftragswert bzw. auf € 100.000,00 beschränkt, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der Kunde kann eine weitergehende Haftung gegen Zahlung eines Risikozuschlags verlangen.
- 12.4 Die Einschränkungen gelten nicht, soweit die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung von Vector gedeckt sind und der Versicherer an Vector gezahlt hat. Vector verpflichtet sich, die bei Vertragsabschluss bestehende Deckung aufrechtzuerhalten.
- 12.5 Ansprüche wegen Körperschäden sowie Ansprüche auf der Grundlage des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

13. Vertraulichkeit

- 13.1 Vector verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 13.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Ideen, Konzeptionen, Know-how und Techniken, die sich auf Hard- und/oder Softwareleistungen beziehen, und auch nicht für Daten, die Vector bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 13.3 Vector verpflichtet ihre Mitarbeiter zur Wahrung der Vertraulichkeit.
- 13.4 Vector darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden werden vorab mit ihm abgesprochen.

14. Schriftform, Gerichtsstand

- 14.1 Der Vertrag und seine Änderungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Konfliktrechts und des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist der Sitz von Vector.